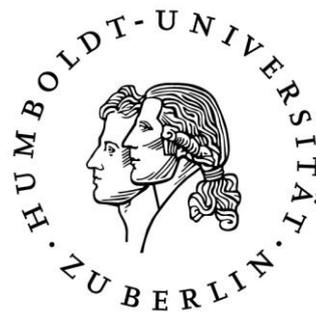


Amtliches Mitteilungsblatt



Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät

Satzung der Ethikkommission der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 24/2021

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

30. Jahrgang/20. Juli 2021

Satzung der Ethikkommission der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät

Präambel

Forschungsvorhaben können ethische Fragen aufwerfen. Es können sicherheitsrelevante Risiken mit ihnen einhergehen. Entsprechend der Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Fassung vom 18. April 2014 (AMB 6/2014) holen die Wissenschaftler*innen, wo erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Vor oder während der Durchführung eines Forschungsvorhabens lassen sie sich beraten, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Zur Begutachtung ethischer und sicherheitsrelevanter Fragen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben setzt die Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät eine Ethikkommission ein. Diese führt die Bezeichnung „Ethikkommission der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät“ (nachfolgend Kommission genannt).*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Begutachtung von Forschungsvorhaben, an denen Mitglieder der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät beteiligt sind.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

(1) Der Fakultätsrat setzt für die Prüfung und Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben eine Kommission ein. Die Kommission ist als unabhängiges Gremium im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Kommission beurteilt die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben gemäß der Satzung über die Grundsätze der HU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Fassung vom 18.04.2014 (AMB 6/2014).

(3) Die Kommission berät Mitglieder der Fakultät vor und während der Durchführung eines Forschungsvorhabens, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken (z.B. für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder Umwelt) erkennbar sind oder werden.

(4) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechts und der jeweiligen wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.

(5) Die Kommission wird auf Antrag tätig. Sie begutachtet ausschließlich Anträge zu solchen Projekten, an denen mindestens ein Mitglied der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät beteiligt ist.

(6) Antragsberechtigt sind Forschende der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät im Zuge der Beantragung von Forschungsvorhaben und Promotionsprojekten.

§ 3 Zusammensetzung der Kommission

(1) Der Kommission gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an, von denen drei Hochschullehrer*innen sind, die das Spektrum der Fächer der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät möglichst breit repräsentieren. Des Weiteren gehören der Kommission je ein*e Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in, ein*e Studierende*r und ein*e Mitarbeiter*in für Technik, Service und Verwaltung der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät an. Für mindestens zwei Hochschullehrer*innen und für alle übrigen Mitglieder wird eine Stellvertretung benannt. Die Stellvertreter*innen der Hochschullehrer*innen sollen, wenn möglich, die jeweilige Fachdisziplin vertreten.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden von den Vertreter*innen ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat benannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre entsprechend der Amtszeit des Fakultätsrates. Endet die Mitgliedschaft in der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät vor Ablauf der Amtszeit, endet auch die Mitgliedschaft in der Kommission. Die Mitglieder der Kommission werden fakultätsüblich bekannt gemacht.

(3) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es den Vorsitz hat, von dem zuständigen akademischen Entscheidungsgremium abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied muss für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden.

* Der Fakultätsrat der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät hat die Satzung am 14. Juli 2021 beschlossen.

(4) Die Kommission wählt eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Die*Der Vorsitzende muss hauptberufliche*r Hochschullehrer*in der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät sein.

(5) Im Bedarfsfall können die*der Datenschutzbeauftragte der HU und weitere Expert*innen zu den Beratungen der Kommission hinzugezogen werden. Als Gäste der Sitzungen sind sie gesondert zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

(6) Für eine etwaige Befangenheit der Kommissionsmitglieder gelten die für Berufungsverfahren an der HU anzuwendenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Anträge zur Begutachtung ethischer und/oder sicherheitsrelevanter Aspekte von Forschungsvorhaben sind schriftlich in deutscher oder englischer Sprache an die*den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Die Antragsunterlagen sollen elektronisch eingereicht werden und werden von der*dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung allen Mitgliedern der Ethikkommission übermittelt. Die Kommission beschließt Näheres zum Antragsformular und den aufzunehmenden Inhalten nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

(2) Der Antrag muss insbesondere Angaben enthalten zu:

- a) den Beteiligten im Forschungsprojekt
- b) Art, Inhalten, Zielen und Dauer des Forschungsprojektes
- c) Art und Weise der wissenschaftlichen Verfahren/Methodik
- d) Hinweise auf mögliche sicherheitsrelevante Risiken
- e) den Teilnehmer*innen
- f) dem Umgang mit den erhobenen und in sonstiger Weise anfallenden Daten

(3) Der Antrag soll eine kurze Zusammenfassung des Vorhabens sowie gegebenenfalls eine genaue Darstellung der möglichen sicherheitsrelevanten Aspekte des Vorhabens enthalten. Es ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(4) Die Kommission kann von der*dem Antragsteller*in verlangen, ergänzende Unterlagen, Angaben, Stellungnahmen oder sonstige schriftliche Begründungen nachzureichen.

(5) Änderungen und eine Rücknahme des Antrags sind möglich. Änderungen des Forschungsvorhabens nach der Antragstellung sind der Kommission unverzüglich bekanntzugeben.

§ 5 Verfahren innerhalb der Kommission

(1) Die Kommission tagt, sooft es die Antragslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verlauf der Sitzungen sowie deren Ergebnisse sind zu protokollieren.

(2) Die Kommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Sie kann von Antragsteller*innen und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch der*die Antragsteller*in kann Sachkundige ihrer*seiner Wahl beteiligen. Mitglieder der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät müssen der Kommission wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Die Kommission muss der*dem Antragsteller*in Gelegenheit zur Stellungnahme geben, insbesondere wenn sie zur Einschätzung gelangt, dass der Antrag abzulehnen ist.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Externe Gutachter*innen und Sachverständige werden bei Ihrer Beauftragung schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Berechtigte Interessen von Hinweisgebenden sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offengelegt werden, wenn sich ein*e Betroffene*r ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit eines Whistleblowers zu prüfen ist.

(6) Das Begutachtungsverfahren einschließlich einer mündlichen Erörterung des Antrages in der Kommissionssitzung sollte nicht länger als zehn Wochen dauern.

§ 6 Beschlussfassung und weiteres Verfahren

(1) Die Kommission stellt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit durch Beschluss fest, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens ethisch vertretbar erscheint. Die Kommission beurteilt das Forschungsprojekt insbesondere hinsichtlich der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minimierung eines Versuchsrisikos sowie Fragen des Datenschutzes.

(2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Eine Entscheidung kann in Textform (Umlaufverfahren) erfolgen, wenn keines der Kommissionsmitglieder dem Verfahren innerhalb von vierzehn Tagen nach Versendung der Abstimmungsvorlage widerspricht oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen; das Abstimmungsergebnis bemisst sich anhand der Zahl der fristgemäß erhaltenen Rückmeldungen.

(4) Die Ethikkommission stimmt darüber ab, ob sie das Forschungsprojekt für ethisch unbedenklich hält. Die Abstimmung erfolgt mündlich. Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Voten über eingereichte Anträge lauten entweder „Aus Sicht der Kommission bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens“ oder „Aus Sicht der Kommission bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, so dass der Antrag abgelehnt wird.“

(5) Die Entscheidung der Kommission ist der*dem Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

(6) Der*dem Antragssteller*in ist ein angemessener Zeitraum für eine Änderung des Antrages und eine Wiedervorlage einzuräumen.

(7) Die*der Antragsteller*in hat der Kommission nachträgliche Änderungen des Forschungsprojektes unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für unerwartete Ereignisse im Verlauf des Forschungsprojektes.

(8) Werden nachträgliche Änderungen des Forschungsprojektes oder unerwartete Ereignisse im Verlauf des Forschungsprojektes bekannt, hört die Kommission die*den Antragsteller an und gibt eine Stellungnahme ab. Die Kommission kann in diesem Fall eine zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Der*dem Antragsteller*in ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(9) Die Aufhebung bzw. Änderung des Votums wird der*dem Antragsteller*in schriftlich bekannt gegeben. Wird das Forschungsprojekt durch Drittmittel gefördert und war das Votum Teil des Fördermittelantrages, kann die Aufhebung bzw. Änderung des Votums auch dem Drittmittelgeber schriftlich bekannt gegeben werden.

(10) Die Verantwortung der*des für die Durchführung des Forschungsvorhabens zuständigen Wissenschaftler*in gemäß den jeweils anzuwendenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bleibt von der Begutachtung durch die Kommission unberührt.

(11) Die Kommission informiert den Fakultätsrat mindestens einmal jährlich über die Anträge und Beschlüsse der Kommission.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.